

Reglement über die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Investmentausschusses und der Geschäftsleitung der Alpine Select AG mit Sitz in Zug

1 Grundlage und Regelungsinhalt

Dieses Reglement wird gestützt auf Ziffer 3.2 des Organisationsreglements der Alpine Select AG ("Gesellschaft") auf Vorschlag des Vergütungsausschusses durch den Verwaltungsrat erlassen. Es regelt die Grundlagen und Elemente der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung.

Die Statuten regeln die Grundsätze der Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung in Ziffer IV wie folgt:

Art.21 Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates

Die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine funktions- und aufgabenbezogene fixe Vergütung, die mehrheitlich in bar ausgerichtet wird und können weitere Vorteile und Dienstleistungen erhalten, die auch als Vergütungen qualifizieren. Zudem haben die Mitglieder des Verwaltungsrates Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der Vergütung seiner Mitglieder im Vergütungsreglement.

Art.22 Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung

Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine fixe Vergütung sowie gegebenenfalls eine variable Vergütung.

Die fixe Vergütung besteht aus der Grundvergütung bzw. dem Grundsalar inkl. Nebenleistungen zuzüglich arbeitgeberseitiger Sozialabgaben und gegebenenfalls Beiträgen an die berufliche Vorsorge. Die variable Vergütung der Geschäftsleitung wird als kurzfristige variable Vergütungskomponente in bar ausgerichtet, zuzüglich arbeitgeberseitiger Sozialabgaben und gegebenenfalls Beiträgen an die berufliche Vorsorge. Sofern die Mitglieder der Geschäftsleitung eine variable Vergütung erhalten, gelten folgende Grundsätze:

1. Die kurzfristige variable Vergütungskomponente wird nach Abschluss des Geschäftsjahres, auf welches sich die variable Vergütung bezieht, vom Verwaltungsrat auf Antrag des Vergütungsausschusses festgelegt.
2. Die variable Vergütungskomponente ist an den Erfolg der getätigten Investments der Gesellschaft und die damit verbundenen finanziellen Ziele, an allfällige Sonderprojekte sowie an die persönlichen Ziele der einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung geknüpft. Auf dieser Basis legt der Verwaltungsrat die variable Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung gestützt auf entsprechende Reglemente unter Berücksichtigung des Unternehmenserfolgs und der Erreichung persönlicher Ziele fest.
3. Die Grundsätze für die variable Vergütung werden vom Verwaltungsrat in einem Reglement ausgeführt und im jährlichen Vergütungsbericht erläutert.

Art.23 Gemeinsame Bestimmungen für die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung erhalten weder Kredite noch Darlehen von der Gesellschaft und sind an keinen aktien- oder optionsbasierten Erfolgs- und/oder Beteiligungsplänen der Gesellschaft beteiligt.

Die Vergütungen können von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgerichtet werden.

Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für Tätigkeiten in Gesellschaften, die durch die Alpine Select AG direkt oder indirekt kontrolliert werden, sind zulässig. Diese Vergütungen sind im Betrag der Gesamtschädigungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung enthalten, welche durch die Generalversammlung gemäss Art. 24 der Statuten zu genehmigen sind.

Die Gesellschaft kann Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft oder einer ihrer Beteiligung zusammenhängen, entschädigen sowie entsprechende Beträge bevorschussen und Versicherungen abschliessen.

Weitere Details der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung werden vom Verwaltungsrat in einem Vergütungsreglement festgelegt.

Die Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates zugrunde liegen, darf die Amtsdauer nicht überschreiten. Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung, die den Vergütungen der betreffenden Mitglieder zugrunde liegen, werden für eine feste Dauer von höchstens einem Jahr oder für eine unbestimmte Dauer mit einer Kündigungsfrist von höchstens zwölf Monaten auf das Ende eines Kalendermonats abgeschlossen.

Art. 24 Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung

Die Generalversammlung genehmigt jährlich und gesondert die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf:

- a. den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung für den Verwaltungsrat für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung; und
- b. den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung und der variablen Vergütungskomponente für die Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende oder zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

Diese Genehmigungen erfolgen mit dem absoluten Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen gelten.

Erfolgt keine Genehmigung, entscheidet der Verwaltungsrat über das weitere Vorgehen. Insbesondere kann er eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder die Ausrichtung von Vergütungen unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung veranlassen.

Die Generalversammlung kann jederzeit die nachträgliche Erhöhung eines genehmigten Gesamtbetrages beschliessen.

Ungeachtet der vorstehenden Absätze kann die Gesellschaft Vergütungen vor Genehmigung durch die Generalversammlung ausrichten, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.

Werden nach einem Genehmigungsbeschluss neue Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt, steht für deren Vergütung sowie zum Ausgleich allfälliger Nachteile im Zusammenhang mit dem Stellenwechsel ein Zusatzbetrag im Umfang von maximal 100% des für die Geschäftsleitung genehmigten Gesamtbetrages des betreffenden Jahres zur Verfügung, welcher von der Generalversammlung nicht genehmigt werden muss.

2 Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates

2.1 Grundvergütung

2.1.1 Höhe der Vergütung

Die fixe Grundvergütung des Präsidenten des Verwaltungsrates beträgt grundsätzlich CHF 150'000 pro Amtsjahr. Auf Antrag des Vergütungsausschusses kann der Gesamtverwaltungsrat durch Beschluss diesen Betrag erhöhen, sofern der Präsident in einem Geschäftsjahr ausserordentliche Aufgaben zu erfüllen hatte.

Die fixe Grundvergütung der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt CHF 40'000 pro Amtsjahr. Auf Antrag des Vergütungsausschusses kann der Gesamtverwaltungsrat durch Beschluss diesen Betrag für einzelne oder alle Mitglieder erhöhen, sofern der Verwaltungsrat dem fraglichen Mitglied in einem Geschäftsjahr ausserordentliche Aufgaben übertragen hat.

Die Grundvergütung für den Präsidenten wie auch die Mitglieder des Verwaltungsrates wird im Jahr des Amtsantritts und Austrittsjahr pro rata temporis ausbezahlt.

Die vereinbarte Grundvergütung wird (nach Abzug der Arbeitnehmer-Sozialversicherungsabzüge) in vier gleichen Raten pro Quartal ausbezahlt, jeweils spätestens am letzten Tag des jeweiligen Monats.

2.1.2 Art der Vergütung

Die vorstehend genannten Vergütungen werden zu 100% in bar ausbezahlt. Ausnahmen von dieser Regel sind durch Beschluss des Verwaltungsrates auf Antrag des Vergütungsausschusses möglich.

2.2 Variable Vergütung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten keine variable Vergütung.

2.3 Auslagenersatz

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen.

2.4 Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat

Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vor Ablauf eines Amtsjahres aus dem Verwaltungsrat aus, so ist die Vergütung gemäss Art. 2.1 dieses Reglements nur pro rate geschuldet. Allfällig zu viel ausbezahlte Beträge sind der Gesellschaft zu erstatten.

3 Vergütung für den Vorsitzenden des Investmentausschusses

3.1 Grundvergütung

3.1.1 Höhe der Vergütung

Die fixe Grundvergütung des Vorsitzenden des Investmentausschusses beträgt grundsätzlich CHF 200'000 pro Jahr auf der Basis einer Beschäftigung von 60%. Auf Antrag des Vergütungsausschusses kann der Gesamtverwaltungsrat durch Beschluss diesen Betrag erhöhen, sofern der Vorsitzende in einem Geschäftsjahr ausserordentliche Aufgaben zu erfüllen hatte.

Die übrigen Mitglieder des Investmentausschusses erhalten keine spezifische Entschädigung für die Ausführung ihres Mandates. Auf Antrag des Vergütungsausschusses kann der Gesamtverwaltungsrat durch Beschluss einem einzelnen oder allen Mitgliedern jedoch einen ausserordentlichen Betrag aussprechen, sofern der Investmentausschuss dem fraglichen Mitglied in einem Geschäftsjahr ausserordentliche Aufgaben übertragen hat.

Die Grundvergütung für den Vorsitzenden wird im Jahr des Amtsantritts und Austrittsjahr pro rata temporis ausbezahlt.

Die vereinbarte Grundvergütung wird (nach Abzug der Arbeitnehmer-Sozialversicherungsabzüge) monatlich in zwölf gleichen Raten ausbezahlt, jeweils spätestens am letzten Tag des jeweiligen Monats.

3.1.2 Art der Vergütung

Die vorstehend genannte Vergütung wird zu 100% in bar ausbezahlt. Ausnahmen von dieser Regel sind durch Beschluss des Verwaltungsrates auf Antrag des Vergütungsausschusses möglich.

3.1.3 Sozialabgaben und Beiträge an die berufliche Vorsorge

Die vorstehend genannte fixe Grundvergütung unterliegt den gesetzlich und reglementarisch vorgesehenen sozialversicherungsrechtlichen Abgabepflichten.

Die für die fixe Grundvergütung zu entrichteten arbeitgeberseitigen Sozialversicherungsabgaben werden zusätzlich zur variablen Vergütung bezahlt.

3.2 Variable Vergütung

Die Mitglieder des Investmentausschusses erhalten keine variable Vergütung.

3.3 Auslagenersatz

Die Mitglieder des Investmentausschusses haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen.

3.4 Ausscheiden aus dem Investmentausschuss

Scheidet ein Mitglied des Investmentausschusses vor Ablauf eines Amtsjahres aus dem Verwaltungsrat aus, so ist die Vergütung gemäss Art. 3.1 dieses Reglements nur pro rate geschuldet. Allfällig zu viel ausbezahlte Beträge sind der Gesellschaft zu erstatten.

4 Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung

4.1 Grundvergütung

4.1.1 Höhe der Vergütung

Die fixe Grundvergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung wird vor Stellenantritt mit jedem einzelnen Geschäftsleitungsmitglied im Arbeitsvertrag festgelegt.

4.1.2 Art der Vergütung

Die vorstehend genannte fixe Grundvergütung wird zu 100% in bar ausbezahlt. Ausnahmen von dieser Regel sind durch Beschluss des Verwaltungsrates auf Antrag des Vergütungsausschusses möglich.

4.1.3 Sozialabgaben und Beiträge an die berufliche Vorsorge

Die vorstehend genannte fixe Grundvergütung unterliegt den gesetzlich und reglementarisch vorgesehenen sozialversicherungsrechtlichen Abgabepflichten.

Die für die fixe Grundvergütung zu entrichteten arbeitgeberseitigen Sozialversicherungsabgaben werden zusätzlich zur variablen Vergütung bezahlt.

4.2 Variable Vergütung

4.2.1 Höhe der Vergütung

Die Mitglieder der Geschäftsleitung können eine variable Vergütung erhalten, die maximal 50% der fixen Grundvergütung beträgt.

Die variable Vergütung wird nach Abschluss des Geschäftsjahres, auf welches sich die variable Vergütung bezieht, vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vergütungsausschusses festgelegt.

Sofern für ein Geschäftsjahr eine variable Vergütung für ein bestimmtes Mitglied der Geschäftsleitung in Betracht gezogen wird, legt der Vergütungsausschuss die Grundlagen und Ziele für die Festlegung der variablen Vergütung fest und bespricht diese mit dem betreffenden Mitglied.

Die variable Vergütung ist grundsätzlich dabei an den Erfolg der getätigten Investments der Gesellschaft und die damit verbundenen finanziellen Ziele, an allfällige Sonderprojekte sowie an die persönlichen Ziele der einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung geknüpft. Der Vergütungsausschuss hat diese Kriterien aufgrund der Aufgaben des Geschäftsleitungsmitglieds zu konkretisieren. Über die Gewichtung der einzelnen Bestimmungsfaktoren der variablen Vergütung entscheidet der Vergütungsausschuss.

4.2.2 Art der Vergütung

Die vorstehend genannte variable Vergütung wird zu 100% in bar ausbezahlt. Ausnahmen von dieser Regel sind durch Beschluss des Verwaltungsrates auf Antrag des Vergütungsausschusses möglich.

4.2.3 Sozialabgaben und Beiträge an die berufliche Vorsorge

Die vorstehend genannte variable Vergütung unterliegt den gesetzlich und reglementarisch vorgesehenen sozialversicherungsrechtlichen Abgabepflichten.

Die für die variable Vergütung zu entrichteten arbeitgeberseitigen Sozialversicherungsabgaben werden zusätzlich zur variablen Vergütung bezahlt.

4.3 Auslagenersatz

Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen.

5 Gemeinsame Bestimmungen

5.1 Ausrichtung der Vergütungen

Die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Investmentausschusses sowie der Geschäftsleitung können von der Gesellschaft oder von dieser direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften ("Konzerngesellschaften") ausgerichtet werden.

5.2 Vergütungen für Tätigkeiten in Konzerngesellschaften

Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und des Investmentausschusses sowie der Geschäftsleitung für Tätigkeiten in Konzerngesellschaften sind zulässig.

Diese Vergütungen sind im Betrag der Gesamtentschädigungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung enthalten, welche durch die Generalversammlung gemäss Art. 24 der Statuten zu genehmigen sind.

5.3 Entschädigung für Nachteile

Die Gesellschaft kann Mitglieder des Verwaltungsrates und des Investmentausschusses sowie der Geschäftsleitung für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft oder einer ihrer Beteiligung zusammenhängen, entschädigen sowie entsprechende Beträge bevorschussen und Versicherungen abschliessen.

5.4 Darlehen und Kredite

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Investmentausschusses sowie der Geschäftsleitung erhalten weder Kredite noch Darlehen von der Gesellschaft und sind an keinen aktien- oder optionsbasierten Erfolgs- und/oder Beteiligungsplänen der Gesellschaft beteiligt.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist vom Verwaltungsrat an seiner Sitzung vom 8. Juli 2015 genehmigt worden und gilt ab der ordentlichen Generalversammlung 2015.

6.2 Überarbeitung und Abänderung

Dieses Reglement ist jedes Jahr an der ersten Sitzung des Verwaltungsrates nach der ordentlichen Generalversammlung zu überprüfen und allenfalls in Anwendung einer Empfehlung des Vergütungsausschusses anzupassen.

Zug, 21. September 2023